

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung
Nr. 95/2017

über die Schifffahrtssperre zwischen der Schanzlbrücke und der Luitpoldbrücke in
Passau

Auf Grund des § 1.22 der Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 27.05.1993 (BGBl. I, S. 741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2016 (BGBl. I, S. 2948), wird angeordnet:

Am Mittwoch, dem 13.09.2017 zwischen **08:00 Uhr** und **ca. 10:00** wird die Schifffahrt zwischen der Schanzlbrücke, Donau-km 2226,96 und der Luitpoldbrücke, Donau-km 2225,75 wegen Versetzung des Untersichtwagens vom rechten Ufer zur Gerüstvorderkante für sämtliche Fahrzeuge und Verbände

e i n g e s t e l l t.

Die Wahrschau erfolgt durch ein Fahrzeug des Außenbezirks Passau des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Regensburg. Die Weisungen des Außenbezirks an die Schifffahrt sind zu befolgen.

Die Schifffahrtssperre wird vor Ort durch den Außenbezirks Passau des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Regensburg aufgehoben.

Durch das Versetzen des Untersichtwagens ändert sich die Durchfahrtsbreite nicht, da zur Platzierung des Untersichtwagens ein entsprechender Teil des Gerüsts abgebaut wird.

Im Auftrag

Komaroff